

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Neitersen vom 04.01.1994

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.04.2012

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neitersen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Benutzungsrecht

Den Bürgern und allen örtlichen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Neitersen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle im Rahmen dieser Satzung zu:

1. großer Saal
2. abgetrennter Saal
3. Gesellschaftsraum
4. Foyer bzw. Flur
5. Garderobe
6. Küche
7. Toiletten
8. Dusch- und Umkleieräume
9. Kühlraum
10. Geräteraum
11. Aufzug

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art sowie für Sportveranstaltungen bzw. Übungszwecke im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung genutzt werden.

§ 3 Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume laut Benutzungsordnung einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Das Mobiliar in den einzelnen Sälen ist in Eigenleistung zu stellen und wieder abzuräumen unter Anleitung des Hausverwalters.
- (2) Das Mobiliar in den einzelnen Räumen ist durch den Benutzer in Eigenleistung aufzustellen. Hierbei sind die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten.
- (3) Das Einräumen des Mobiliars ins Stuhllager wird durch den Hausmeister vorgenommen. Hierfür werden 15€/Std. und Mitarbeiter erhoben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Veranstaltung je Tag	großer Saal	abgetrennter Saal	kleiner Saal (1. OG)
a) gesellschaftlicher Art (z. B. Familienfeier)	300 €	130 €	75 €
b) Großveranstaltungen gesellschaftlicher Art mit mehr als 300 Personen	700 €		
c) Beerdigungen bzw. Nachkaffee	120 €	70 €	40 €

- (2) Für Veranstaltungen gemäß b) ist eine Kautions in dreifacher Höhe der Hallenmiete zu hinterlegen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle. In den Benutzungsgebühren sind anteilige Nebenkosten (z.B. Wasser- und Stromverbrauch) nicht enthalten. Diese sind gesondert abzurechnen.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 ist eine Reinigungsgebühr nach Aufwand zu zahlen.
- (4) Einheimische gemeinnützige Vereine zahlen für Veranstaltungen 50 % der festgesetzten Gebühren. Übungs- und Trainingsbetrieb, Probenbetrieb der Chöre, Jahreshauptversammlungen und Jugendsportveranstaltungen der einheimischen Vereine sind gebührenfrei.

§ 6 Lieferungsvereinbarungen

Die Benutzer der Mehrzweckhalle sind verpflichtet, die sich aus den Lieferverträgen ergebenden Vereinbarungen (z. B. Getränkeliieferverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt eine entsprechende schriftliche Belehrung vor Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen. Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Neitersen entstehen.

§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neitersen, den 04.01.1994
Ortsgemeinde Neitersen

Schuh
Ortsbürgermeister